

Auer Tageblatt

Bezugspreise: Durch unsere Postanstalt ins Haus monatlich 60 Pfg. Bei der Postanstalt abgeholt monatlich 50 Pfg. u. wöchentlich 10 Pfg. Bei der Postanstalt abgeholt wöchentlich 1.00 Mr. monatlich 60 Pfg. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 1.25 Mr. monatlich 74 Pfg. Einrückung in den Morgenstunden, mit Ausnahme von Sonntagen und Feiertagen, unsere Zeitungsblätter und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeiger für das Erzgebirge mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Druckstunden der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4-6 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tagesblatt Erzgebirge. Preis pro Stück 53. Für unentgeltlich eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Rezeptionspreis: Die jeden Sonntag erscheinende Beilage über den Krieg für Infanterie aus dem Reich und den Offizieren der Armee monatlich 1.00 Mr. monatlich 10 Pfg. Bei größeren Abzügen entsprechende Rabatte. Annahme von Anzeigen bis Freitag 9 Uhr vormittags. Für Fehler im Satz oder in der Druckausgabe kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Ausgabe des Druckes durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 169.

Sonnabend, den 24. Juli 1915.

10. Jahrgang.

Kozan und Pultusk erobert, dazwischen der Uebergang über den Narew erzwungen.

Bundesratsmaßnahmen gegen die Lebensmittelverknappung. — Die sächsische Regierung über die Lebensmittelpreise. — Einfuhrzölle in England? — Ein südafrikanisches Expeditionskorps für Europa. — Weitere Erfolge der Verbündeten über die Russen. — Der russische Rückzug und seine Folgen. — Beschießung Jwagorods. — Rußland vor der Revolution? — Fortgang der Schlacht im Östlichen. — Zusammenbruch italienischer Angriffe. — Bevorstehende kaiserlich-österreichische Kriegserklärung? — Die amerikanische Antwortnote an Deutschland eingetroffen!

Der Bundesrat gegen den Lebensmittelwucher.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung den Erlaß einer Verordnung beschlossen, die sich übertriebene Preissteigerungen bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfes, insbesondere Nahrungs- und Genussmitteln aller Art oder rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen richtet. In der Verordnung ist einmal die Möglichkeit der Enteignung vorgesehen für die Fälle, wo jemand derartige Gegenstände zurückhält. Sodann ist in ihr eine Strafvorschrift enthalten gegen Erzeuger und Händler, die für obgenannte Gegenstände, sowie für solche des täglichen Bedarfes Preise fordern, die einem angemessigen, durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten. Auch wird weiter bestraft, wer Vorräte solcher Art in gewinnstichtiger Absicht zurückhält, vernichtet oder andere unlaute Mischgeschäfte vornimmt. Mit dem Erlaß dieser Verordnung wird den vielfachen Wünschen aus allen Kreisen der Bevölkerung Rechnung getragen, die durchgreifende Maßnahmen gegen die gewinnstüchtigen Preistreiber in besonderer auf dem Lebensmittelmarkt zum Gegenstand hatten. Die Verordnung ist deshalb vom sozialen Standpunkte besonders zu begrüßen.

Die neuen Getreidehöchstpreise.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli die Höchstpreise für Brotgetreide, Gerste und Hafer für das kommende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Wenn auch die erhöhten Produktionskosten und die vermehrten Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes in diesem Jahre und besonders auch das voraussichtlich geringere Erntergebnis eine Erhöhung der Preise wohl gerechtfertigt hätten, so hat der Bundesrat doch mit Rücksicht auf die möglichst wohlfeile Ernährung der deutschen Bevölkerung an den bestehenden Preisen für Brotgetreide festgehalten und nur die Zahl der gegenwärtigen 32 Höchstpreisgebiete auf vier größere Preisgebiete verringert unter gleichzeitiger Einschränkung der Preispannung. Danach bleibt der Grundpreis für den Bezirk Berlin wie bisher 220 Mark für die Tonne Roggen. Vom 1. Januar 1916 ab treten, wie bisher, Zuschläge von 1,00 Mark halbmönatlich hinzu. Der Preis für Weizen ist, wie in diesem Jahre, auf 40 Mark über den Roggenpreis festgesetzt. Für Hafer und Gerste sind, um wenigstens eine Annäherung an die fast gestiegenen Preise für die übrigen Futtermittel zu erreichen, Einheitspreise für das ganze Reich auf 300 Mark festgesetzt worden. Dabei ist Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe und ebenso alles Saatgetreide, wie in diesem Jahre, an die Höchstpreise nicht gebunden. (W. T. B.)

Die sächsische Regierung und die Frage der Lebensmittelpreise.

Der Reichskanzler hat die sächsische Regierung aufgefordert, zu der Frage der Höchstpreise für Vieh und Fleisch Stellung zu nehmen. Die sächsische Regierung ist der Aufforderung nachgekommen und hat in einem Schreiben an den Reichskanzler ihren Standpunkt wie folgt dargelegt:

Das sächsische Ministerium versteht sich keineswegs, daß den Einwendungen gegen Höchstpreise eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, aber weit berechtigter erscheint ihm der Gegenstand, daß der jetzige Zustand, der auf die Stimmung großer Volksteile — durchaus nicht nur des Arbeitervolkes — geradezu

Der amtliche Kriegsbericht von heute!

Großes Hauptquartier, 24. Juli vorm.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Souchez wiederholten die Franzosen auch heute Nacht ihre erfolglosen Handgranatenangriffe. Bei den gestern gemeldeten Sprengungen in der Champagne hat der Feind nach besseren Feststellungen große Verluste erlitten. Seine Verluste, aus aus der gewonnenen Stellung zu vertreiben, scheiterten. Südlich von Leintrey wiesen unsere Vorkämpfer abermals feindliche Vorstöße ab. Die im Bereich der französischen Fronten seit dem 22. Juli 11 Uhr abends erwähnte aber die Seille gemessene starke deutsche Aufklärungsabteilung bestand aus 8 Mann, die das feindliche Hindernis durchschritten hatten und sich unter dem Deckel von einem Mann zurückzog. In der Gegend von Münster fanden gestern Kämpfe von geringerer Heftigkeit statt. Nach den Befehlen der letzten Tage sind dort vor unserer Front etwa 2000 gefallene Franzosen liegen geblieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Armeen des Generals von Bälow sieg e bei Szamla (Szamla) über die russische 8. Armee. Seit 10 Tagen ständig im Kampf, Marsch und Verfolgung gelang es den deutschen Truppen gestern die Russen in Gegend Kozan-Szadow zu stellen, zu schlagen, und zu zerstreuen. Der Erfolg ist seit Beginn dieser Operationen am 14. Juli abends auf 27000 Gefangene, 25 Geschütze, 40 Maschinengewehre über 100 gefüllte gepanzerte Munitionswagen, zahlreiche Bagage und sonstiges Kriegsgüter angewachsen.

Am Narew wurden die Festungen Kozan und Pultusk in zähem unüberwindlichem Kampfe von der Armee des Generals von Gallwitz erobert und der Uebergang über diesen Fluß zwischen beiden Orten erzwungen. Starke Kräfte stehen bereits auf dem südlichen Ufer. Weiter östlich und nördlich drängen unsere Truppen gegen den Fluß vor. In den Kämpfen zwischen Hjem und Weichsel wurden seit dem 14. Juli 41000 Gefangene, 14 Geschütze und 60 Maschinengewehre genommen. Was in Kozan und Pultusk an Kriegsgüter erobert wurde, läßt sich noch nicht übersehen. Vor Warschau fielen bei kleineren Gefechten der letzten Tage 1700 Gefangene und zwei Maschinengewehre in unsere Hand. Nördlich der Pulkaermündung erreicht deutsche Truppen die Weichsel.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Von der Altarmenbüdung bis Kojenitz (nordwestlich von Jwagorod) ist der Feind über die Weichsel zurückgedrängt. Der Jwagorod gegen sich unsere Truppen näher an die Westfront der Front heran. Zwischen Weichsel und Bug dauerte der Kampf noch hartnäckig an. In der Gegend von Sokal wurden russische Angriffe gegen die Brückentopfstellung abgewiesen. Ein sibirischer Regiment gelangte sich da besonders aus.

Von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen der Armee des Generalobersten von Wogrisch und der Armeen des Generalfeldmarschalls von Madenski fielen seit dem 14. Juli etwa 6000 Gefangene in die Hände. Die genaue Zahl sowie die Höhe der Kriegsbeute lassen sich noch nicht übersehen.

Oberste Heeresleitung.

Kozan liegt 17 Kilometer nordöstlich Szadow.

vergiftend wirkt, nur zu einem Teil auf natürlichen Ursachen, zu einem weiteren Teile aber auf wucherischen Mischgeschäften beruht, und daß das Reichsbewußtsein des Volkes ein Einschreiten gegen dieses Treiben nachdrücklich verlangt. Ein solches Einschreiten, so weitestgehend und so gering seine Wirkung auch veranschlagt werden mag, ist nachdrücklich eine politische Notwendigkeit. Der Weg der kaiserlich-österreichischen Kriegserklärung des Kriegswunders hat sich leider dabei als nicht gangbar erwiesen; so bleibt denn nur die Festsetzung von Höchstpreisen übrig. Das sächsische Ministerium des Innern hält denn auch die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachthausfleisch und Schweinefleisch entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Bis ersten Warten die durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 angeordneten Preisabstufungen nach Gattung und Gewichtsklassen als Richtmaß, gegen die

irgendwie beachtliche Einwendungen jederzeit kann erhoben werden. Dagegen würde die Festsetzung von Höchstpreisen für den Schlachthausfleisch und Schweinefleisch, die Hand in Hand mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachthausfleisch zu gehen hätte, wenn ungetrocknete Zwischengewinne der Händler und Metzger mit Rücksicht auf die Angelegenheiten der Umstände und Wege, auf denen sich die Zufuhr von Schweinen nach den einzelnen, im Verbands vereinigten Gemeinden vollzieht, gebührend Rücksicht zu nehmen hätten. Dabei wird berechtigten Ansprüchen des Viehhändlers ebenso Rechnung getragen werden können wie einem angemessenen Verdienste des Fleischerhandwerkes, denen übrigens beiden durch das Fortbleiben der übrigen Schlachthausfleischsorten von beherrschender Beeinflussung noch ausreichende Bewegungskraft gelassen ist. — Da nun erfahrungsgemäß die Wirtschaft eines Fleischerhandwerkes mehr oder weniger stark von den Preisen des Schweinefleischs beeinflusst werden, das die hauptsächlichste Fleischnahrung der breiten Volksschichten bildet und bei der Herstellung zahlreicher Fleischnahrungsmittel kaum entbehrt werden kann, ist zu erwarten, daß die beherrschende Regelung der Schweinefleischpreise mittelbar auch auf die Preisbildung bei den übrigen Fleischsorten einwirken wird. Daraus muß freilich Vorsorge getroffen werden, daß die fast gelähmten Bestände an Schlachthausfleisch wieder auf eine angemessene Höhe gebracht werden; zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Festsetzung eines Mindestlebensgewichtes von 80 Kilogramm für Schlachthausfleisch und ein allgemeines, von Reichs wegen zu erlassendes Verbot des Schlachtens offensichtlich oder nachweislich trächtiger Küder und Säue. Das für Schlachthausfleisch erlassene Schlachtverbot für trächtige Säue hat sich bewährt. Wenn auch die Zukunft der Mindestgewicht verlangt bei den hohen Preisen für Schlachthausfleisch auf weiteres einen derartigen Schutz.

Das sächsische Ministerium des Innern spricht sich hier nach zusammenfassend dafür aus: 1. daß von Reichs wegen Höchstpreise für Schlachthausfleisch in Gestalt von Höchstpreisen festgesetzt werden; 2. daß von Reichs wegen weiter den Kommunalverbänden die Pflicht auferlegt wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Höchstpreise für Schweinefleisch festzusetzen; 3. daß von Reichs wegen die Schlachtung von nicht schlachtreifen Säue (unter 80 Kilogramm), sowie von offensichtlich oder nachweislich trächtigen Küder und Säue verboten wird. Das sächsische Ministerium des Innern hält es für eine unabweisbare politische Notwendigkeit, daß die Regierung selbst, ohne Rücksicht auf die Erreichbarkeit des gesteckten Zieltes, zum mindesten den Versuch macht, in der jetzigen Gestaltung der Fleischpreise, unter der die minderenbemittelte Bevölkerung sehr schwer leidet, regelnd und ausgleichend einzugreifen.

Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle.

(Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle beschlossen, deren Aufgabe es ist, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Ihr steht ein Beirat zur Seite, dessen verschiedene vier Abteilungen zuständig sind für Hafer, Gerste, Kraftfuttermittel und zuderhaltige Futtermittel. Seine Zustimmung ist zu bestimmten grundsätzlichen Entscheidungen notwendig. Die neue Reichsstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der verabschiedeten Bestimmungen über den Verkehr mit den obgenannten Futtermitteln vom 28. Juni d. J., sowie die statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie entscheidet auch über alle Anträge und Eingaben, welche sich auf die Durchführung der genannten Bestimmungen beziehen. Neben der Reichsfuttermittelstelle bleiben die vorhandenen Landesfuttermittelstellen bestehen, und es können auch neue derartige Stellen in Zukunft errichtet werden. (W. T. B.)

Ein Armeebefehl des Kronprinzen an seine Argonnetruppen.

Die Saarbrücker Volkszeitung veröffentlicht folgenden Armeebefehl des Kronprinzen:

Kometaden! Es ist mir ein von Herzen kommendes Bedürfnis, all meinen Truppen, welche an den feindlichen